

Auslandsvermögen offenlegen

Auslandsvermögen offenlegen

Bis auf den letzten Platz besetzt: Spanier, Deutsche, Schweizer und Briten kamen zur Informationsveranstaltung. Fotos: Andrea Beckmann

Steuerexperten informieren auf Einladung des Unternehmerverbands Cedma über Vorgaben

Dénia – ab. Keine Maus passte mehr in den Raum des Vivero de Empresas in Dénia. Spanier, Deutsche, Briten und Schweizer fanden sich dort am 9. April zur Info-Veranstaltung des Unternehmerverbands Cedma ein. Ihnen brannte die Frage unter den Nägeln, was es mit der Forderung des spanischen Fiskus auf sich hat, der bis zum 30. April die

Offenlegung aller Aus- landsvermögenswerte ab einem Wert von über 50.000 Euro fordert (CBN 1529).

Auslandsvermögen offenlegen

Bis auf den letzten Platz besetzt: Spanier, Deutsche, Schweizer und Briten kamen zur Informationsveranstaltung. Fotos: Andrea Beckmann

Steuerexperten informieren auf Einladung des Unternehmerverbands Cedma über Vorgaben

Dénia – ab. Keine Maus passte mehr in den Raum des Vivero de Empresas in Dénia. Spanier, Deutsche, Briten und Schweizer fanden sich dort am 9. April zur Info-Veranstaltung des Unternehmerverbands Cedma ein. Ihnen brannte die Frage unter den Nägeln, was es mit der Forderung des spanischen Fiskus auf sich hat, der bis zum 30. April die Offenlegung aller Auslandsvermögenswerte ab einem Wert von über 50.000 Euro fordert (CBN 1529).

Dazu eingeladen hatte die Cedma-Vorsitzende Sonja Dietz, die Steuerfachleute Volkmar Wiczinowski und Cristina García (Euro Fiscal Levante) sowie Pedro Marí (Aguilar y Marí Asociados).

„Die Forderung des Fiskus betrifft nicht nur Ausländer, sondern das gesamte im Ausland zu belegende Vermögen“, informierte Wiczinowski. In den USA gebe es so ein Gesetz schon, in Deutschland sei vorgesehen, ein ähnliches zu erlassen. „Man kann sich also denken, in welche Richtung wir gehen", so der Steuerfachmann.

Von der Meldepflicht für Ausländer seien nur Residenten betroffen. Dazu Wiczinowski: „Wer nun meint, er sei kein Resident, der sollte sich zunächst einmal überlegen, ob das wirklich stimmt, das heißt, wie lange er sich tatsächlich im Jahr in Spanien aufhält.“ Im Land Valencia seien derzeit Inspektoren unterwegs, die eben dieser Frage nachgingen.

Die Forderung betrifft das gesamte im Ausland zu belegende Vermögen

Auch ließe sich an Wasser- und Stromrechnungen feststellen, wie lange eine mögliche steuerpflichtige Person im Jahr in Spanien lebe. Hier der Einwurf von Steuerfachfrau Cristina García: „Wer länger als sechs Monate in Spanien lebt, ist Resident.“

Die Steuerberater informierten, in welche Kategorien das Finanzamt die Vermögenswerte unterteilt

– Bankguthaben, Immobilien und stellten fest: „Die Offenlegungspflicht betrifft auch die, die über eine Vollmacht verfügen, wie zum Beispiel Treuhänder.“

Drastische Strafen

Ausführlich wurden die Strafen behandelt, die drohen, wenn ein Datensatz nicht richtig, unvollständig oder fehlerhaft erklärt wird. Als Beispiel wurde ein Bankkonto, dessen Durchschnittssaldo des letzten Quartals 2012 fehlt, genannt. Hier sei die Strafe auf mindestens 10.000 Euro pro Vermögensbereich festgelegt. „Wird die Erklärung nicht abgegeben, obwohl in allen drei Vermögensbereichen Erklärungspflicht besteht, beträgt die Mindeststrafe 30.000 Euro“, hieß es. Eine Verjährung bei nicht erklärten Vermögenswerten bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer gebe es nicht. Die Abgabe der Steuererklärung Modelo 720 sei grundsätzlich nur im elektronischen Verfahren über Internet an die spanische Finanzverwaltung (AEAT) möglich. Bei den Finanzämtern seien keine Vordrucke erhältlich. Ab 2013 besteht eine erneute Abgabepflicht, wenn sich der Saldo einer der drei Vermögensbereiche um mehr als 20.000 Euro nach oben oder unten verändert hat.

Wiczinowski, García, Dietz und Marí (v.l.)

Quelle: Costa Blanca Nachrichten